

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Weinbaugesetz 1995 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Weinbaugesetz 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben (Schnittweingarten).“

2. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBL. Nr. 480/1980“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 136/2001“ ersetzt.

3. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Begriffe „Reben“ und „Rebschulen“ bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 1 lit. A und D der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, ABl. Nr. L 93 vom 18.04.1968 S. 15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/11/EG, ABl. Nr. L 053 vom 23.02.2002 S. 20, enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(2) Der Begriff „Weinjahr“ bestimmt sich nach der im Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame

Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, enthaltenen Begriffsbestimmung.

(3) Die Begriffe „Roden“, „Pflanzen“, „Pflanzungsrecht“, „Wiederbepflanzungsrecht“ und „Umveredelung“ bestimmen sich nach den im Art. 7 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, enthaltenen Begriffsbestimmungen.“

4. Im § 6 Abs. 2 Z 1 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) aus der regionalen Reserve gewährte Pflanzungsrechte.“

5. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. e lautet:

„e) Art der Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben);“

6. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. g lautet:

„g) Rebsorten und Anpflanzjahr (gegebenenfalls geschätztes Alter) sowie bei Umveredelung das Jahr der Umveredelung;“

7. Im § 6 Abs. 2 Z 2 lit. j wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) Meldung einer vorgenommenen Pflanzung auf Grund eines aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechtes.“

8. § 6 Abs. 3 entfällt.

9. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Weinbautreibende haben dem Magistrat mittels Meldungsbogens die zur Führung des Rebflächenverzeichnisses erforderlichen

Angaben gemäß Abs. 2 lit. i, j und k binnen einer Frist von vier Wochen ab Durchführung der Rodung, Wiederbepflanzung oder Pflanzung auf Grund eines aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechtes und alle übrigen Angaben gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Eintritt einer Änderung bekannt zu geben.“

10. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Grund dieses Gesetzes gemachte Angaben und Erhebungen dürfen nur für die in diesem Gesetz und im Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001, vorgesehenen Zwecke sowie zur Durchführung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, und anderer weinrechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union verwendet werden.“

11. § 8 lautet:

„(1) Das Nachpflanzen, Wiederbepflanzen und Pflanzen von Reben auf Grund eines aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechtes ist dem Weinbautreibenden nur innerhalb der Weinbaufluren gestattet. Im Fall des § 14a ist ihm das Pflanzen von Reben auch außerhalb der Weinbaufluren gestattet. Abgesehen von den genannten Fällen ist eine Pflanzung oder Neuanpflanzung verboten.“

(2) Wenn Reben ausgefallen sind, darf der Weinbautreibende auf demselben Standort Reben klassifizierter Rebsorten pflanzen (Nachpflanzung).“

12. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rodet, steht, sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfasst und er die Rodung dem Magistrat ordnungsgemäß (§ 6 Abs. 4) meldet, innerhalb seines Weinbaubetrie-

bes ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14. 07. 1999 S. 1, zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(2) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 10 Abs. 1 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, erworben hat, steht innerhalb seines Weinbaubetriebes ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(3) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 10 Abs. 2 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, erworben hat, steht bis zum 31. Juli 2003 innerhalb seines Weinbaubetriebes ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(4) Dem Eigentümer oder mit dessen Zustimmung auch dem Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche, der ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 10 Abs. 4 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, erworben hat, steht bis zum 31. Juli 2003 ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu.

(5) Das Gesamtausmaß der Fläche, welche für Wiederbepflanzungen nach Maßgabe des Abs. 4 in Anspruch genommen werden kann, darf 15 vH der Fläche der am 1. Januar 1995 im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Weingärten nicht übersteigen.

(6) Die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts ist nur in den Fällen des Art. 4 Abs. 4 lit. a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, und nur an einen Weinbaubetrieb, der einen Weinbaubetrieb im Land Wien bewirtschaftet zulässig. Der Weinbaubetrieb, dem das Recht auf Wiederbepflanzung übertragen werden soll, hat die Übertragung dem Magistrat bis spätestens zum 31. Januar des Weinjahres, in dem die Wiederbepflanzung vorgenommen werden soll, anzuzeigen.

(7) Die Anzeige nach Abs. 6 hat zu umfassen:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht unter Anführung von Namen und Anschrift des Weinbaubetriebes sowie Angaben bezüglich der Bewässerung;
2. Nachweise über die Erfüllung der im Art. 4 Abs. 4 lit. a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, angeführten Voraussetzungen;
3. die schriftliche Zustimmungserklärung des Weinbaubetriebes gemäß Z 1 zur Rechtsübertragung;
4. die katastermäßige Bezeichnung der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen, innerhalb der Weinbauflur gelegenen Liegenschaft sowie das Ausmaß der Anpflanzungsfläche und Angaben bezüglich der Bewässerung;
5. das Datum der beabsichtigten Wiederbepflanzung;
6. die Angabe der anzupflanzenden Rebsorten.

(8) Der Magistrat hat binnen einer Frist von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 6 und 7 oder wenn die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von nicht bewässerten auf bewässerte Flächen zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Land Wien führen würde, die Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung zu untersagen.

(9) Wiederbepflanzungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 sind vor dem Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben."

13. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Regionale Reserve

§ 10a. (1) Beim Magistrat ist eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten einzurichten.

(2) Der regionalen Reserve werden folgende Pflanzungsrechte zugeführt:

1. Wiederbepflanzungsrechte gemäß § 10 Abs. 1 und 2, die nicht vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt wurden (§ 10 Abs. 9);
2. Wiederbepflanzungsrechte gemäß § 10 Abs. 3 und 4, die nicht bis zum 31. Juli 2003 ausgeübt wurden;
3. Wiederbepflanzungsrechte, die von ihren Inhabern der regionalen Reserve abgetreten wurden (Abs. 3);
4. die nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, neu geschaffenen Pflanzungsrechte, welche dem Land Wien zustehen;
5. aus der regionalen Reserve gewährte Pflanzungsrechte, die nicht gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres ausgeübt wurden.

(3) Dem Inhaber eines Wiederbepflanzungsrechtes steht es frei, mit einer schriftlichen Erklärung beim Magistrat das Wiederbepflanzungsrecht der regionalen Reserve abzutreten.

(4) Der Magistrat darf ein Pflanzungsrecht aus der regionalen Reserve nur einem Weinbautreibenden oder einem Eigentümer oder Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche gewähren.

(5) Die Beanspruchung eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve ist dem Magistrat spätestens acht Wochen vor dem Datum der beabsichtigten Pflanzung anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Unterlagen zu umfassen:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welcher das Pflanzungsrecht aus der Reserve ausgeübt werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die Angabe des Flächenausmaßes der Pflanzung, wobei dieses 10 ha nicht übersteigen darf;
3. die Angabe der anzupflanzenden Rebsorten;
4. das Datum der beabsichtigten Pflanzung;
5. den Nachweis, dass keine Wiederbepflanzungsrechte gemäß § 10 Abs. 1 bis 4 vorliegen oder diese für das Flächenausmaß der beabsichtigten Pflanzung nicht ausreichen;
6. den Nachweis, dass entweder noch kein Pflanzungsrecht aus der Reserve gemäß Abs. 4 gewährt wurde oder das gewährte Pflanzungsrecht das in Z 2 mit 10 ha festgelegte Flächenausmaß noch nicht ausschöpft.

(6) Der Magistrat hat binnen einer Frist von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 oder wenn die beabsichtigte Pflanzung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, die Gewährung des Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve zu untersagen.

(7) Die Übertragung von aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechten ist verboten.

(8) Sollte die Nachfrage nach Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve das Angebot übersteigen, kann der Magistrat die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve mit Verordnung näher regeln. Dabei sind das Alter des Weinbautreibenden, die Größe seines Weinbaubetriebes und seine Ausbildung zu berücksichtigen.

(9) Ein aus der regionalen Reserve gewährtes Pflanzungsrecht ist bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres auszuüben.“

14. § 11 samt Überschrift lautet:

**„Anlagen zum Anbau von als Unterlagsreben
dienenden Mutterreben**

§ 11. (1) Die Errichtung einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Die §§ 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Dem Magistrat sind die Errichtung sowie die Auflassung einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben binnen vier Wochen ab Durchführung dieser Maßnahmen mittels Meldungsbogens zu melden.

(3) Wenn der Verwendungszweck als Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben weggefallen ist, ist die Anlage bis zum Ende des laufenden Weinjahres zu roden.

(4) Das Umwandeln einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben in einen Ertragsweingarten (§ 2 Abs. 1) gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.“

15. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Die Anlage von Rebschulen ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Die §§ 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Dem Magistrat sind die Anlage sowie die Auflassung einer Rebschule binnen vier Wochen ab Durchführung dieser Maßnahmen mittels Meldungsbogens zu melden.

(3) Das Umwandeln einer Rebschule in einen Ertragsweingarten (§ 2 Abs. 1) gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.“

16. Im § 13 wird die Zitierung „Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 59)“ durch die Zitierung „§§ 10 und 11 des Weingesetzes 1999, BGBl. Nr. 141, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001,“ ersetzt.

17. § 14 lautet:

„(1) Der Magistrat hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer mit Verordnung die Kelter- und Tafeltraubensorten, die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertiges Traubenmaterial hervorzubringen nach Namen mit etwaigen synonymen Bezeichnungen und der Traubenfarbe zu klassifizieren.

(2) Der Weinbautreibende oder Bewirtschafter darf - ausgenommen im Fall des § 14a - nur mittels Verordnung gemäß Abs. 1 klassifizierte Rebsorten pflanzen.

18. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Pflanzungen zu Versuchszwecken

§ 14a. (1) Der Magistrat hat auf Antrag eines Weinbautreibenden für die nachfolgend genannten Zwecke mit Bescheid ein Neuanpflanzungsrecht gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu erteilen und das Pflanzen von Rebsorten, welche nicht in einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 angeführt sind, zuzulassen:

1. Prüfung der Anbaueignung einer bisher nicht klassifizierten Rebsorte;
2. wissenschaftliche Untersuchungen;
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
4. Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch die Pflanzung zu Versuchszwecken beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die planliche Darstellung der Pflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes;

3. die Angabe der anzupflanzenden Rebsorten;
4. den Versuchszweck.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der Versuchszweck erreicht werden kann und sicherstellt, dass kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird.

(5) Soweit es die Sicherstellung der Anforderungen nach Abs. 4 erfordert, ist die Genehmigung an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(6) Nach Abschluss des Versuches sind die Pflanzungen innerhalb von zwei Monaten zu roden."

19. Im § 16 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 37 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994" durch die Zitierung „§ 51 des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001" ersetzt.

20. § 17 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Die Erstattung der Angaben gemäß §§ 6, 11 Abs. 2 oder 12 Abs 2 unterlässt;"

21. § 17 Abs. 2 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. Pflanzungen entgegen den §§ 8 bis 10, 14 sowie 14a vornimmt oder solche Rebpflanzungen bewirtschaftet;
2. eine Liegenschaft entgegen § 8 Abs. 2 nachpflanzt oder Weinbaulich nutzt,
3. Rodungen gemäß § 14a Abs. 5 oder Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt"

22. Im § 17 Abs. 5 wird die Wortfolge „Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1)" durch die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1," ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zu Beilage Nr. 12/2002

MA 58 - 2729/01

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Weinbaugesetz 1995 geändert wird

Problem und Ziel:

Die Weinmarktregelungen der Europäischen Union, welche für die Erlassung der Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, maßgebend waren, wie insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 822/87, 823/87 und 2389/1989, wurden aufgehoben.

Im Bereich der Weinmarktordnung der EU gibt es nunmehr neue Regelungen. Diese sind:

1. 399 R 1493: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1;
2. 300 R 1227: Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials, ABl. Nr. L 143 vom 16.06.2000 S. 1;
3. 301 R 1253: Verordnung (EG) Nr. 1253/2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials, ABl. Nr. L 173 vom 27.06.2001 S.31.

Diese Verordnungen überlassen einerseits die Regelung von weinbaurechtlichen Tatbeständen den EU - Mitgliedstaaten. Andererseits ist es erforderlich, zu den EU - Verordnungen ergänzenden Regelungen und insbesondere Verfahrensvorschriften, die erfor-

derlich sind, um vollziehungstechnisch eine praktische Anwendung der EU - Verordnungen zu ermöglichen, zu erlassen.

Die erforderlichen Regelungen sind im Rahmen einer Novelle zum Wiener Weinbaugesetz 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, zu treffen.

Inhalt:

Die wesentlichsten Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind folgende:

1. Anlagen zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben, bisher als „Schnittweingärten“ bezeichnet, sind nicht mehr Weingärten im Sinne des Wiener Weinbaugesetzes 1995. Die Bewilligungspflicht für derartige Anlagen fällt weg und besteht nur mehr eine Meldepflicht;
2. eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten wird eingerichtet und vom Magistrat verwaltet;
3. die Rebsortenklassifizierung erfolgt nicht mehr mit EU - Verordnung, sondern wird wiederum in einer Verordnung des Magistrates vorgenommen, wobei allerdings die den bisherigen EU - Weinmarktregelungen entsprechende Unterteilung der Rebsorten in empfohlene und zugelassene Rebsorten nicht übernommen wird;
4. für Pflanzungen zu Versuchszwecken wird die Erteilung eines Neuanpflanzungsrechtes sowie eine Ausnahme vom Gebot, nur klassifizierte Rebsorten zu pflanzen, vorgesehen.

Alternativen:

In den Fällen, wo die EU - Rechtslage zwingend zu berücksichtigen ist und die erforderlichen flankierenden Regelungen zu treffen sind, bestehen keine Alternativen, wie beispielsweise bei der Rebsortenklassifizierung.

In den Fällen, wo die EU - Rechtslage es dem Mitgliedstaat überlässt, ob er entsprechende Regelungen trifft oder nicht, wie beispielsweise bei der Einrichtung der regionalen Reserve sowie den Pflanzungen zu Versuchszwecken, bestünde die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Wien:

Der gegenständliche Entwurf wird den Weinbautreibenden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Die mit dem gegenständlichen Entwurf neu geschaffene regionale Reserve von Pflanzungsrechten verbessert die Bewirtschaftung des Produktionspotentials, fördert die effiziente Ausübung der Pflanzungsrechte und mildert damit die Auswirkungen der Pflanzbeschränkung weiter ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieser Novelle mit geringfügigen zusätzlichen Kosten verbunden (näheres hiezu in den Erläuternden Bemerkungen).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

zu Beilage Nr. 12/2002

MA 58 - 2729/01

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Weinbaugesetz 1995 geändert wird

Die Weinmarktregelungen der Europäischen Union, welche für die Erlassung des Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, maßgebend waren, wie insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 822/87, 823/87 und 2389/1989, wurden aufgehoben.

Im Bereich der Weinmarktordnung der EU gibt es nunmehr neue Regelungen. Diese sind:

1. 399 R 1493: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1;
2. 300 R 1227: Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials, ABl. Nr. L 143 vom 16.06.2000 S. 1;
3. 301 R 1253: Verordnung (EG) Nr. 1253/2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials, ABl. Nr. L 173 vom 27.06.2001 S.31.

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 regelt Bereiche, die nach der Kompetenzverteilung des B-VG sowohl unter den Kompetenztatbestand „Weinrecht“, als auch unter den Kompetenztatbestand „Weinbaurecht“ fallen. Was die weinbaurechtlichen Tatbestände anlangt, ist anzumerken, dass die zitierte EU - Verordnung wie

auch die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1227/2000 einerseits die Regelung von weinbaurechtlichen Tatbeständen den EU - Mitgliedstaaten überlassen. Andererseits ist es erforderlich, zu den EU - Verordnungen ergänzenden Regelungen und insbesondere Verfahrensvorschriften, die erforderlich sind, um vollziehungs-technisch eine praktische Anwendung der EU - Verordnungen zu ermöglichen, zu erlassen.

Zum Verständnis des gesamten Regelungsbereiches ist es erforderlich, die beiden zitierten EU - Verordnungen zu Grunde zu legen; eine Wiederholung von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird aus EU - rechtlicher Sicht für unzulässig erachtet. Der EuGH weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass die Mitgliedstaaten keine Handlung vornehmen dürfen, durch die die gemeinschaftliche Natur einer Rechtsvorschrift und die sich daraus ergebenden Wirkungen den Einzelnen verborgen bleiben würden. Verordnungen der Gemeinschaft gelten als solche unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sie treten allein auf Grund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Deshalb darf ein Mitgliedstaat nicht eine Lage schaffen, in der die unmittelbare Geltung der Gemeinschaftsverordnungen aufs Spiel gesetzt würde.

Zum besseren Verständnis werden daher einleitend die Begriffsbestimmungen des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zitiert:

- a) „Roden“: die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einem mit Reben bepflanzten Grundstück befinden;
- b) „Pflanzen“: das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern;
- c) „Pflanzungsrecht“: das Recht, auf Grund eines Neuanpflanzungsrechts, eines Wiederbepflanzungsrechts, eines aus einer Reserve erteilten Pflanzungsrechts oder eines neu ge-

- schaffenem Pflanzungsrechts gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 oder 6 Reben anzupflanzen;
- d) „Wiederbepflanzungsrecht“: das Recht, auf einer Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der Fläche entspricht, auf der gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 8 Rebstöcke gerodet wurden bzw. zu roden sind, Reben anzupflanzen;
- e) „Umveredelung“: die Veredelung eines Rebstockes, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde.

Der gegenständliche Entwurf enthält die erforderlichen Regelungen für eine Novelle zum Wiener Weinbaugesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 11/2001. Als Vorbild hierfür haben Entwürfe für ein Burgenländisches Weinbaugesetz 2001 und ein Niederösterreichisches Weinbaugesetz 2002 gedient. Die wesentlichsten Neuerungen des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht sind folgende:

1. Anlagen zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben, bisher als „Schnittweingärten“ bezeichnet, sind nicht mehr Weingärten im Sinne des Wiener Weinbaugesetzes 1995. Die Bewilligungspflicht für derartige Anlagen fällt weg und besteht nur mehr eine Meldepflicht;
2. eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten wird eingerichtet und vom Magistrat verwaltet;
3. die Rebsortenklassifizierung erfolgt nicht mehr mit EU - Verordnung, sondern wird wiederum in einer Verordnung des Magistrates vorgenommen, wobei allerdings die den bisherigen EU - Weinmarktregelungen entsprechende Unterteilung der Rebsorten in empfohlene und zugelassene Rebsorten nicht übernommen wird;
4. für Pflanzungen zu Versuchszwecken wird die Erteilung eines Neuanpflanzungsrechtes sowie eine Ausnahme vom Gebot, nur klassifizierte Rebsorten zu pflanzen, vorgesehen.

Kosten:

1. Was die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes anlangt, ist vorerst festzuhalten, dass dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden.

Da dem Bund keinerlei Kosten erwachsen, wurden der Kostenschätzung die von der Stadt Wien ermittelten Beträge für den Personalaufwand pro Minute inklusive dem Sachaufwand (40% + 4,8 % Valorisierung) zu Grunde gelegt.

2. Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 348/2001, werden die für die Stadt Wien durch die Vollziehung der gegenständlichen Verordnung voraussichtlich zusätzlich zu erwartenden Kosten nunmehr geschätzt.

Bei Analyse des durch die Vollziehung der gegenständlichen Verordnung zusätzlich zu erwartenden Verwaltungsaufwandes lassen sich vier kostenrelevante Leistungsprozesse erkennen, und zwar:

Leistungsprozess 1

Verwaltung der regionalen Reserve von Pflanzungsrechten gemäß § 10a des Entwurfes.

Leistungsprozess 2

Prüfung einer Anzeige gemäß § 10a Abs. 4 und 5 des Entwurfes.

Leistungsprozess 3

- Erlassung eines Bescheides gemäß
 - a. § 10a Abs. 6 des Entwurfes, maximal ein Fall pro Jahr;
 - b. § 14a Abs. 1 und 4 des Entwurfes, maximal ein Fall pro Jahr.

Leistungsprozess 4

Kontrolle der Einhaltung der Zweijahresfrist gemäß § 10a Abs. 9 des Entwurfes.

Was die Verwaltung der regionalen Reserve von Pflanzungsrechten (Leistungsprozess 1), anlangt, so wird diese die das Rebflächenverzeichnis nach § 6 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 führende Magistratsabteilung 40 übernehmen. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird die Anlage und Führung einer Excel-Datei notwendig sein. Die Anlage der Excel-Datei wird von einem Beamten der Verwendungsgruppe B durchgeführt werden und ca. 20 Minuten benötigen. Was die Verwaltung der regionalen Reserve, also die Führung der Excel-Datei betrifft, so ist derzeit schwer absehbar, wie sehr die regionale Reserve von Pflanzungsrechten von den Weinbautreibenden in Anspruch genommen wird, es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der zahlreichen vorhandenen Wiederbepflanzungsrechte der Andrang nicht sehr groß sein wird. Es ist daher zu rechnen, dass die Verwaltung der regionalen Reserve einen Beamten der Verwendungsgruppe B zwei Stunden pro Monat in Anspruch nehmen wird.

Für die Verwaltung der regionalen Reserve ergeben sich für das Land Wien folgende zusätzliche Personalausgaben inklusive Sachaufwand:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Kosten pro Min./Beamte in EUR	Kosten pro Monat in EUR
B	1	120	0,53	63,60

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40% ergeben sich somit jährliche Kosten von EUR 1.068,48.

Für die Prüfung einer Anzeige gemäß § 10a Abs. 4 und 5 des Entwurfes (Leistungsprozess 2) ergeben sich für das Land Wien folgende zusätzliche Personalausgaben inklusive Sachaufwand:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Kosten pro Min./Beamte in EUR	Kosten pro Fall in EUR
B	1	60	0,53	31,80

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40% ergeben sich somit bei einer jährlich zu erwartenden Anzahl von maximal fünf zusätzlich durchzuführenden Überprüfungen Kosten von EUR 222,60.

Für die Erlassung von Bescheiden (Leistungsprozess 3) ergeben sich für das Land Wien folgende zusätzliche Personalausgaben inklusive Sachaufwand:

Zu a. und b.:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Kosten pro Min./Beamte in EUR	Kosten pro Fall in EUR
A	1	60	0,84	50,40
B	1	60	0,53	31,80
C	1	30	0,38	<u>11,40</u>
				93,60

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40% ergeben sich somit bei einer jährlich zu erwartenden Anzahl von maximal einem zusätzlich zu erlassenden Bescheid je Anlassfall Kosten von EUR 131,04, d.h. insgesamt von EUR 262,08.

In Zusammenhang mit Leistungsprozess 3 muss allerdings angemerkt werden, dass durch den gegenständlichen Entwurf zwei Fälle, in denen die Erteilung einer Genehmigung mittels Bescheid vorgesehen war, wegfallen. Es handelt sich hierbei um Folgende:

- a. die Genehmigung einer Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot für die Anlage eines Schnittweingartens (§ 11 Abs. 1 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, in seiner derzeit geltenden Fassung);
- b. die Genehmigung für das Umwandeln einer Rebschule in einen Schnittweingarten (§ 12 Abs. 4 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, in seiner derzeit geltenden Fassung).

Allerdings sind diese beiden Fälle seit dem In-Kraft-Treten des Wiener Weinbaugesetzes 1995 nicht aufgetreten und hat daher die Notwendigkeit einer Bescheiderlassung nicht bestanden.

Eine Kontrolltätigkeit ist an sich schon vorhanden. Was den Zeitaufwand für die zusätzlich erforderlich werdenden Kontrollen (Leistungsprozess 4) anlangt, ist festzuhalten, dass für eine einzelne Kontrolle einschließlich der Fahrzeit und der Vornahme der fachspezifischen Feststellungen ein Aufwand von maximal einer Stunde zu veranschlagen ist.

Weiters wird davon ausgegangen, dass pro Jahr maximal fünf derartige Kontrollen durchzuführen sind (siehe Leistungsprozess 2).

Es ergeben sich daher folgende Personalausgaben pro durchzuführender Kontrolle:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Kosten pro Min./Beamte in EUR	Kosten pro Fall in EUR
B	1	60	0,53	31,80

Die Personalausgaben bei maximal fünf durchzuführenden Kontrollen betragen somit EUR 159,00.

Dazu kommt für die einzelnen Dienstwege unter Berücksichtigung einer geschätzten Wegstrecke von 4 km pro Dienstweg und des gegenwärtig pro Kilometer maßgebenden Ersatzpauschalbetrages von EUR 0,36 eine Gesamtsumme im Ausmaß von EUR 7,20.

Zusammenfassend kann jedenfalls ausgesagt werden, dass die vorstehend erläuterten Leistungsprozesse kein zusätzliches Personal erforderlich machen.

Im Einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Wie in den Entwürfen für ein Burgenländisches Weinbaugesetz 2001 und ein Niederösterreichisches Weinbaugesetz 2002 wird bei der Weingartendefinition nur mehr auf die Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben abgestellt. Anlagen zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben sind demnach keine Weingärten im Sinne des Entwurfs.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Hier handelt es sich lediglich um eine Zitat Anpassung.

Zu Art. I Z 3 (§ 5):

Im **Abs. 1** bleibt der Regelungsinhalt unverändert und wird lediglich die Zitierweise der EU - Rechtsvorschriften an die Anforderungen des EU - Addendums angepasst.

Zu den **Abs. 2 und 3** ist anzumerken, dass schon nach der geltenden Rechtslage hinsichtlich der wesentlichsten, im Wiener Weinbaugesetz 1995 verwendeten Begriffe im Interesse der Rechtsunterworfenen klargestellt wird, welche EU - Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Diese Struktur soll auch mit dem gegenständlichen Entwurf beibehalten werden. So handelt es sich bei den Begriffen „Weinjahr“, „Roden“, „Pflanzen“, „Pflanzungsrecht“, „Wiederbepflanzungsrecht“ und „Umveredelung“ um die wesentlichsten, im gegenständlichen Entwurf verwendeten Begriffe. Mit den Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass diese Begriffe in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 geregelt werden.

Nach Art. 1 Abs. 4 der zitierten EU - Verordnung beginnt das Wirtschaftsjahr für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse (im folgenden „Weinjahr“ genannt) am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Bezüglich der im Abs. 3 genannten Begriffe wird auf die Begriffsbestimmungen im Art. 7 Abs. 1 lit. a) bis e) der zitierten EU - Verordnung, welche schon im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen wiedergegeben wurden, verwiesen.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 2 Z 1 lit. d) und Z 7 (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. k):

Diese Meldepflichten sind durch die mit Z 14 (§ 10a) des Entwurfes neu eingeführte „regionale Reserve“ erforderlich geworden.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. e):

Diese Änderung ist durch die Neufassung der Regelungen über die Rebsortenklassifizierung in Z 17 (§ 14) des Entwurfes bedingt.

Zu Art. I Z 6 (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. g):

Wie in den Entwürfen für ein Burgenländisches Weinbaugesetz 2001 und ein Niederösterreichisches Weinbaugesetz 2002 wird vorgesehen, dass neben dem Anpflanzjahr gegebenenfalls auch das Jahr der Umveredelung anzuführen ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 3):

Die gegenständliche, auf das Inkrafttreten des Wiener Weinbaugesetzes 1995 bezogene Regelung, welche eine so genannte „Nullmeldung“ vorgesehen hat, ist obsolet geworden und konnte daher gestrichen werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 6 Abs. 4):

Im Hinblick auf die mit Z 7 (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. k) des Entwurfes vorgesehene neue Meldepflicht, war die gegenständliche Zitatelanpassung vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 7 Abs. 1), Z 16 (§ 13), Z 19 (§ 16 Abs. 3) und Z 22 (§ 17 Abs. 5):

Das nach der derzeitigen Rechtslage zitierte Weingesetz 1985 wie auch die Verordnungen (EWG) Nr. 822/1987 und (EWG) Nr. 823/87 gehören nicht mehr dem Rechtsbestand an. Es waren somit in den gegenständlichen Bestimmungen die erforderlichen Zitataneupassungen vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 8) und Z 18 (§ 14a):

Wie im Burgenland und in Niederösterreich sowie auch nach derzeit geltendem Recht wird mit Z 11 (§ 8) des Entwurfes der Weinbau in Wien flächenmäßig grundsätzlich auf das gemäß § 1 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 abgegrenzte Weinanbaugebiet (Weinbaufahren) begrenzt.

Weiters sieht Z 11 (§ 8) des Entwurfes für den Weinbautreibenden weiterhin grundsätzlich ein Pflanzungsverbot (Neuanpflanzungsverbot) vor. Der Grund hierfür ist folgender:

Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 verbietet die Bepflanzung von Rebflächen mit gemäß Art. 19 Abs. 1 als Keltertraubensorten klassifizierten Sorten bis zum 31. Juli 2010, sofern dafür kein Neuanpflanzungsrecht gemäß Art. 3 erteilt wurde.

Art. 3 Abs. 1 der zitierten EU - Verordnung sieht in drei Fällen die Möglichkeit der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten vor, und zwar für Flächen,

- a) die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, die im Rahmen der Flurbereinigung oder der Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts durchgeführt werden,
- b) die für Weinbauversuche bestimmt sind oder

c) die zur Anlegung eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten können Neuanpflanzungsrechte auch für Flächen erteilen, deren Wein oder Weinerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt sind.

Nach Art. 3 Abs. 2 der zitierten EU - Verordnung können die Mitgliedstaaten ferner bis 31. Juli 2003 Neuanpflanzungsrechte für Flächen erteilen, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder Tafelwein, der mit einer geographischen Angabe bezeichnet wird, bestimmt sind, sofern die Erzeugung des betreffenden Weins auf Grund seiner Qualität anerkanntermaßen weit geringer als die Nachfrage ist.

Hiezu ist festzuhalten, dass die unter Abs. 1 lit. a) und c) sowie Abs. 2 angeführten Fälle für den Bereich des Landes Wien nicht in Betracht kommen und daher die Notwendigkeit ein Neuanpflanzungsrecht zu erteilen, nicht gesehen werden kann.

Was die Durchführung von Weinbauversuchen anlangt, so wurde von der Wiener Landwirtschaftskammer der Wunsch geäußert, für diesen Fall - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - die Erteilung eines Neuanpflanzungsrechtes vorzusehen. Im Hinblick auf diese Situation wird mit Z 18 (§ 14a) des Entwurfes von der Möglichkeit ein Neuanpflanzungsrecht zu erteilen, in diesem Fall Gebrauch gemacht. Wie auch in den Entwürfen für ein Burgenländisches Weinbaugesetz 2001 und für ein Niederösterreichisches Weinbaugesetz 2002 vorgesehen, können die Weinbauversuche auch auf außerhalb der Weinbaufluren situierten Flächen durchgeführt werden.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen in der Gemeinschaft nur in der Klassifizierung aufgeführte Sorten zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Rebsor-

ten, die für wissenschaftliche Forschungs- und Versuchszwecke bestimmt sind. Mit Z 17 (§ 14 Abs. 2) des Entwurfes wird dieser Bestimmung Rechnung getragen und normiert, dass im Fall des § 14a auch nicht klassifizierte Rebsorten gepflanzt werden dürfen.

Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1253/2001, wird bei der Rodung von für Weinbauversuchen bestimmten Flächen während des Versuchszeitraumes kein Wiederbepflanzungsrecht erteilt.

Die Anlage von Flächen zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben fällt nicht mehr unter den Begriff „Pflanzen“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999. Die Erteilung eines Neuanpflanzungsrechtes für diesen Fall ist somit nicht mehr erforderlich und war aus diesem Grunde die Regelung des § 11 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 mit Z 14 (§ 11) des gegenständlichen Entwurfes entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. I Z 12 (§ 10):

Im Hinblick auf den EU - Beitritt Österreichs und den Eintritt Österreichs in die Weinmarktordnung der Europäischen Union sind die Wiederbepflanzung und die Wiederbepflanzungsrechte erstmals mit § 10 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 geregelt worden. Der Grundgedanke war der, dass die Weinbaufläche nicht vermehrt werden darf, dass also höchstens flächengleich ausgepflanzt werden darf, was an Rebflächen vorher (auf dem selben oder einem anderen Grundstück) gerodet worden ist.

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegt, ist die damals in Geltung gestandene Verordnung (EWG) Nr. 822/87 außer Kraft getreten und sind die maßgebenden Rege-

lungen betreffend Wiederbepflanzung und Wiederbepflanzungsrechte nunmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 enthalten.

Art. 7 Abs. 1 lit. d) der zitierten EU - Verordnung definiert das Wiederbepflanzungsrecht als das Recht, auf einer Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der Fläche entspricht, auf der gemäß den Bestimmungen von Art. 4 und Art. 5 Abs. 8 Rebstöcke gerodet wurden bzw. zu roden sind, Reben anzupflanzen.

Nach Art. 4 Abs. 1 der zitierten EU - Verordnung sind Wiederbepflanzungsrechte

- a) Wiederbepflanzungsrechte, die gemäß Abs. 2 erteilt wurden, oder
- b) ähnliche Rechte, die nach Maßgabe älterer gemeinschaftlicher oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften erworben wurden.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Verordnungsbestimmung werden Wiederbepflanzungsrechte von den Mitgliedstaaten Erzeugern gewährt, die eine Rebfläche gerodet haben. Wiederbepflanzungsrechte können von den Mitgliedstaaten Erzeugern gewährt werden, die sich verpflichten, Rebflächen vor Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Anpflanzung zu roden. Die Wiederbepflanzungsrechte erstrecken sich auf eine Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der gerodeten oder zu rodenden Fläche gleichwertig ist.

Nach Abs. 5 der zitierten Verordnungsbestimmung sind die nach dieser Verordnung erworbenen Wiederbepflanzungsrechte vor dem Ende des fünften auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben. Abweichend davon kann der Mitgliedstaat die Frist auf acht Jahre verlängern.

Was die Wiederbepflanzung vor Rodung („vorgezogenes Wiederbepflanzungsrecht“ mit Verpflichtung zur Rodung vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung), anlangt, so wird im Land

Wien wie auch im Burgenland und in Niederösterreich die Auffassung vertreten, dass eine solche Regelung im Hinblick auf die vielen freien Kontingente einerseits nicht sinnvoll und andererseits auch im Hinblick auf die im Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2001 vorgesehenen Vorgaben, wie insbesondere die Leistung einer Sicherheit, mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Im Übrigen wäre auch die Möglichkeit der vorgezogenen Wiederbepflanzung kontraproduktiv zur Grundtendenz eines möglichst hohen Umschlages im Rahmen der regionalen Reserve gemäß Z 13 (§ 10a) des Entwurfes, um dem endgültigen Erlöschen von Rechten nach fünf Jahren in der regionalen Reserve vorzubeugen. Es wird somit von der Möglichkeit eines „vorgezogenen Wiederbepflanzungsrechts“ nicht Gebrauch gemacht.

Abs. 1 sieht vor, dass der Weinbautreibende, der nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Entwurfes eine Weingartenfläche rodet, dies binnen vier Wochen ab Durchführung der Rodung dem Magistrat zwecks Vermerk im Rebflächenverzeichnis zu melden hat.

Unter der Voraussetzung, dass die Rodung keine gesetzwidrigen Rebplantagen umfasst, steht dem Weinbautreibenden für die Dauer von acht Weinjahren ab dem Jahr der ordnungsgemäß gemeldeten Rodung ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu. Dieses Wiederbepflanzungsrecht, kann der Weinbautreibende innerhalb der oben zitierten acht Weinjahre nach seiner Wahl entweder auf der gerodeten Weingartenfläche oder einem anderen, in seiner Bewirtschaftung stehenden gleich großen Grundstück ausüben.

Zu den **Abs. 2, 3, 4 und 5** wird angemerkt, dass nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) der zitierten EU - Verordnung Wiederbepflanzungsrechte auch ähnliche Rechte, die nach Maßgabe älterer gemeinschaftlicher oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften erworben wurden, sind. Es werden daher mit diesen Bestimmungen Regelungen bezüglich der nach § 10 Abs. 1, 2 oder 4 des Wiener Weinbauges-

setzes 1995, LGBL. Für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Für Wien Nr. 11/2001, erworbenen Wiederbepflanzungsrechte getroffen.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden Wiederbepflanzungsrechte in dem Betrieb ausgeübt, für den sie erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass diese Rechte nur auf der Fläche ausgeübt werden dürfen, auf der gerodet wurde. Eine solche Regelung wird nach wie vor nicht getroffen.

Art. 4 Abs. 4 der gegenständlichen EU - Verordnung sieht allerdings vor, dass abweichend von Abs. 3 Wiederbepflanzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen Betrieb in demselben Mitgliedstaat übertragen werden dürfen, sofern

- a) ein Teil des betreffenden Betriebes diesem anderen Betrieb übertragen wurde. In diesem Fall darf das Wiederbepflanzungsrecht auf einer Fläche des letztgenannten Betriebs ausgeübt werden, die nicht größer sein darf als die übertragene Fläche, oder
- b) die Flächen dieses anderen Betriebs bestimmt sind
 - i) zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder Tafelwein, der mit einer geographischen Angabe bezeichnet wird, oder
 - ii) zur Anlegung eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern.

Die Rechte dürfen nur für die Flächen und Zwecke ausgeübt werden, für die sie erteilt wurden.

Abs. 6 und 7 normieren für diese beiden Fälle der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes eine Anzeigeverpflichtung, wobei allerdings die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes nur innerhalb des Landes Wien zulässig ist.

Zu **Abs. 9** wird angemerkt, dass nach Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 die nach dieser Verordnung erworbenen Wiederbepflanzungsrechte vor dem Ende des fünften auf das Jahr der Roudung folgenden Weinjahres auszuüben sind. Abweichend davon kann der Mitgliedstaat diese Frist auf acht Jahre verlängern. Von dieser Möglichkeit wird - wie auch in Niederösterreich und im Burgenland - Gebrauch gemacht, zumal acht Jahre schon nach der derzeit geltenden Rechtslage vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 13 (§ 10a):

Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sieht vor, dass zwecks besserer Bewirtschaftung des Produktionspotentials auf nationaler oder regionaler Ebene die Mitgliedstaaten eine nationale oder regionale Reserve und/oder gegebenenfalls regionale Reserven von Pflanzungsrechten schaffen.

Nach Abs. 2 der zitierten Bestimmung der gegenständlichen EU - Verordnung werden der Reserve bzw. den Reserven folgende Rechte zugeführt:

- a) Neuanpflanzungsrechte, Wiederbepflanzungsrechte und aus der Reserve gewährte Pflanzungsrechte, die nicht innerhalb der Frist nach Art. 3 Abs. 4, Art. 4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 dieses Artikels ausgeschöpft wurden;
- b) Wiederbepflanzungsrechte, die von ihren Inhabern der Reserve zugeführt wurden, und zwar gegebenenfalls gegen eine Zahlung aus nationalen Mitteln, deren Höhe und sonstige Modalitäten von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien festzulegen sind;
- c) neu geschaffene Pflanzungsrechte gemäß Art. 6.

Nach Art. 5 Abs. 8 der zitierten EU - Verordnung kann sich die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dafür entscheiden, das Reservesystem nicht anzuwenden, wenn das betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass er in seinem gesamten Hoheitsgebiet

über ein effizientes System für die Verwaltung von Pflanzungsrechten verfügt.

Entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, wonach Weinbauangelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, haben sich die weinbautreibenden Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland entschieden, regionale Reserven von Pflanzungsrechten einzurichten, obwohl ein effizientes System für die Verwaltung von Pflanzungsrechten im Sinne der vorzitierten Bestimmung vorliegen würde.

Nach **Abs. 1** wird die regionale Reserve beim Magistrat eingerichtet und von diesem verwaltet. Dies deshalb, weil auch die Führung des Rebflächenverzeichnisses nach § 6 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 dem Magistrat obliegt und eine Verbindung dieser beiden Aufgaben sinnvoll und zweckmäßig erscheint. Damit kann der Gefahr des endgültigen Erlöschens von Pflanzungsrechten gemäß Art. 5 Abs. 5 der zitierten EU - Verordnung ("Einer Reserve zugeführte Pflanzungsrechte können bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres aus der Reserve wieder gewährt werden. Pflanzungsrechte, die innerhalb dieser Frist nicht wieder gewährt wurden, erlöschen.") am besten begegnet werden.

Abs. 2 normiert, dass der regionalen Reserve folgende Rechte zugeführt werden:

1. alle nicht innerhalb von acht Jahren ausgeübten Rechte auf Wiederbepflanzung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Entwurfes,;
2. alle nicht bis zum 31. Juli 2003 ausgeübten Rechte auf Wiederbepflanzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Entwurfes,;
3. alle Wiederbepflanzungsrechte, die die Weinbautreibenden der regionalen Reserve abgetreten haben;
4. neu geschaffene Pflanzungsrechte gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung(EG) Nr. 1493/1999 (für ganz Österreich derzeit 737 Hektar. Nach Abzug von 50 Hektar für die Weinbauregion Bergland, 50 Hektar für die Weinbauregion Niederösterreich,

50 Hektar für die Weinbauregion Burgenland und 537 Hektar für die Weinbauregion Steiermark verbleiben für das Bundesland Wien 50 Hektar);

5. alle aus der regionalen Reserve gewährten Rechte, die nicht bis zum Ende des zweiten Weinjahres nach Gewährung ausgeschöpft wurden (Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999).

Der Kreislauf der Wiederbepflanzung lässt sich somit wie folgt darstellen:

- bis zum Ende des achten auf die Rodung folgenden Weinjahres verbleibt das Wiederbepflanzungsrecht beim Weinbautreibenden (und kann von diesem - ohne Fristverlängerung - einem anderen Weinbautreibenden übertragen werden); wird es nicht ausgeübt, fließt es der regionalen Reserve zu;
- bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres kann das Wiederbepflanzungsrecht aus der regionalen Reserve wiedergewährt werden; sofern es nicht wiedergewährt wird, erlischt es mit Ablauf des fünften Jahres endgültig;
- das wiedergewährte Recht ist bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres auszuschöpfen, ansonsten fließt es wieder der regionalen Reserve zu;
- von der regionalen Reserve kann es bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres wiedergewährt werden, ansonsten erlischt es endgültig.

Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sieht gegebenenfalls die Möglichkeit einer entgeltlichen Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten seitens der Weinbautreibenden in die regionale Reserve vor. Von dieser Möglichkeit wird nur für den Fall Gebrauch zu machen sein, dass die regionale Reserve "auszutrocknen" droht. Da derzeit in ausreichendem Maße Wiederbepflanzungsrechte vorhanden sind und wohl auch künftig in der re-

gionalen Reserve vorhanden sein werden, ist eine Inanspruchnahme dieser Möglichkeit nicht zu erwarten. Auch würde dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und zusätzliche Budgetmittel erfordern.

Im **Abs. 3** wird daher - wie auch in den Entwürfen für ein Niederösterreichisches Weinbaugesetz 2002 und ein Burgenländisches Weinbaugesetz 2001 - die unentgeltliche Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten in die regionale Reserve durch die jederzeit mögliche Abtretung des Wiederbepflanzungsrechtes seitens des Rechtsinhabers vorgesehen.

Auch wird in den **Abs. 4, 5, 6 und 8** - wie im Entwurf für ein Niederösterreichisches Weinbaugesetz 2002 - die im Art. 3 lit. b) der zitierten EU - Verordnung eingeräumte Möglichkeit, Rechte aus der regionalen Reserve gegen Zahlung zu gewähren, nicht aufgegriffen, zumal aus heutiger Sicht ausreichend Wiederbepflanzungsrechte vorhanden sind und es sinnvoll erscheint, für eine problemlose Gewährung von Rechten aus der regionalen Reserve zu sorgen, um dem endgültigen Erlöschen von Rechten nach fünf Jahren in der regionalen Reserve vorzubeugen.

Zu Art. I Z 14 (§ 11):

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 war die Errichtung einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben als Neuanpflanzung anzusehen. Um die Errichtung einer solchen Anlage zu ermöglichen, wurde den Mitgliedstaaten im Art. 6 Abs. 2 der zitierten EU - Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, für diesen Fall eine Ausnahme vom Neuanpflanzungsgebot zu genehmigen. Von dieser Möglichkeit hat das Land Wien mit § 11 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 Gebrauch gemacht und für die Errichtung einer solchen, als „Schnittweingarten“ bezeichneten Anlage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Neuanpflanzungsverbot vorgesehen.

Nunmehr hat sich allerdings die EU - Rechtslage in diesem Punkt wesentlich geändert. Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 definiert „Pflanzen“ als das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern. Die Errichtung einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben ist somit nicht mehr unter den Begriff „Pflanzen“ zu subsumieren. Dies bedeutet, dass nach der zitierten EU - Verordnung hierfür die Erteilung eines Neuanpflanzungsrechts nicht erforderlich ist.

Im Hinblick darauf konnte die im § 11 Abs. 1 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 vorgesehene Genehmigungspflicht für die Errichtung einer derartigen Anlage entfallen.

Nach **Abs. 1** ist - wie auch im Entwurf für ein Niederösterreichisches Weinbaugesetz 2001 - die Errichtung einer solchen Anlage auch außerhalb der Weinbaufluren gestattet.

Weiters wird im **Abs. 2** sowohl für die Errichtung als auch für die Auflassung eine Meldepflicht vorgesehen.

Gemäß **Abs. 4** gilt das Umwandeln einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben in einen Ertragsweingarten nach wie vor als Neuanpflanzung und ist verboten.

Zu Art. I Z 15 (§ 12):

Rebschulen gelten nicht als Weingärten im Sinne dieses Entwurfes.

Im Rahmen einer Rebschule werden vorgetriebene Reben mit dem Ziel einer

1. kräftigen Triebbildung
2. allseitigen, reichen Bewurzelung
3. lückenlosen Verwachsung der Veredelungsstelle

herangezogen. Von einem „Pflanzen“ im Sinne des Entwurfes, welches gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern voraussetzt, kann somit im Fall der Anlage einer Rebschule nicht gesprochen werden.

Das Neuanpflanzungsverbot gemäß Z 11 (§ 8) des Entwurfes und die Bestimmungen der Z 12 (§ 10) des Entwurfes über die Wiederbepflanzung bzw. die Wiederbepflanzungsrechte haben daher für Rebschulen keine Geltung (**Abs. 1**).

Nach **Abs. 2** sind die Anlage sowie die Auflassung einer Rebschule, wie nach geltenden Recht, dem Magistrat zum Zweck der Er-sichtlichmachung im Rebflächenverzeichnis zu melden.

Das Umwandeln einer Rebschule in eine Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben ist im Hinblick auf die zu Art. I Z 14 (§ 11) dieses Entwurfes getätigten Ausführungen nicht mehr als Neuanpflanzung anzusehen. Dies bedeutet, dass die im § 12 Abs. 4 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 für diesen Fall vorgesehene Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Neuanpflanzungsgebot entfallen konnte.

Gemäß **Abs. 3** gilt das Umwandeln einer Rebschule in einen Er-tragsweingarten nach wie vor als Neuanpflanzung und ist verbo-ten.

Zu Art. I Z 17 (§ 14):

Die im § 14 Abs. 1 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 zitierte Ver-ordnung (EWG) Nr. 2389/89 über die Grundregeln für die Klassifi-zierung der Rebsorten, welche eine Unterteilung der Rebsorten in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten vorsah, gehört nicht mehr dem geltenden EU - Rechtsbestand an.

Im Übrigen ist im Gegensatz zur EU Weinmarktordnung 1987 nunmehr wieder eine Nationalisierung der Rebsortenklassifizierung eingetreten.

Nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung. Die in die Klassifizierung aufgenommenen Rebsorten müssen der Art *Vitis vinifera* angehören oder aus einer Kreuzung dieser Art mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen. Folgende Rebsorten dürfen nicht in diese Klassifizierung aufgenommen werden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Nach Abs. 3 der zitierten Bestimmung der gegenständlichen EU - Verordnung dürfen nur die in der Klassifizierung aufgeführten Sorten in der Gemeinschaft für die Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt und veredelt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Rebsorten, die für wissenschaftliche Forschungs- und Versuchszwecke bestimmt sind.

Nähere Regelungen über die Durchführung der Rebsortenklassifizierung sind im Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 enthalten.

Obwohl sich die beiden oben zitierten EU - Verordnungen bei der Rebsortenklassifizierung nur auf die Sorten für die Weinherstellung, also die Keltertraubensorten, beziehen, wird im Einvernehmen mit den Ländern Burgenland und Niederösterreich unter Inanspruchnahme der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers auch eine Rebsortenklassifizierung für Tafeltraubensorten vorgesehen und damit das Pflanzen von Tafeltrauben Beschränkungen unterworfen. Im gegenständlichen Entwurf wird somit festgelegt, dass die Klassifizierung der Kelter- und Tafeltraubensorten vom Magistrat mit Verordnung vorgenommen wird.

Eine Klassifizierung auch für Tafeltraubensorten ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

1. die Klassifizierung entspricht der bisherigen, bewährten Weinbautradition;
2. aus Bewirtschaftungsgründen gegenüber anderen landwirtschaftlichen Kulturen soll das Pflanzen von Tafeltrauben im Land Wien auf die Weinbaufluren beschränkt werden;
3. die Klassifizierung ist aus kontrolltechnischen Gründen unentbehrlich, da ansonsten alle jene Sorten, die im Land Wien nicht als Keltertraubensorten klassifiziert sind, anderswo aber sehr wohl, unter dem Vorwand, es handle sich um Tafeltraubensorten, ohne Rücksicht auf Wiederbepflanzungsrechte gepflanzt werden könnten. Dass dabei eine lückenlose Kontrolle, ob diese Rebsorten tatsächlich nur als Tafeltrauben und nicht auch als Sorten für die Weinherstellung in Verkehr gebracht werden, unmöglich ist, liegt auf der Hand.

Zu Art. I Z 20 (§ 17 Abs. 1 Z 1):

Die Änderung dieser Bestimmung ist im Hinblick auf die in Z 15 (§ 11 Abs. 2) des Entwurfes nunmehr vorgesehene Meldeverpflichtung erforderlich.

Zu Art. I Z 21 (§ 17 Abs. 2 Z 1 bis 3):

Hier werden die erforderlich gewordenen Anpassungen bei den Strafbestimmungen vorgenommen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Entwurf

G e l t e n d e s R e c h t

**Gesetz, mit dem das Wiener Weinbaugesetz 1995
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Weinbaugesetz 1995, LGBL. für Wien
Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für
Wien Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge
„oder zum Anbau von als Unterlagsreben
dienenden Mutterreben (Schnittweingarten).“
 - (1) Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes
ist eine Grundfläche im Ausmaß von mindestens
100 m² zu verstehen, die von einem Weinbautrei-
benden (§ 4 Z 2) oder einem Bewirtschafter (§ 4
Z 3) zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben
(Ertragsweingarten) oder zum Anbau von als Un-
terlagsreben dienenden Mutterreben (Schnittwein-
garten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m²
bepflanzt ist.
 - (2) Unter Weingartengrundstück ist ein Grund-
stück gemäß § 7a Abs. 1 des Vermessungsgeset-
zes - VermG, BGBL. Nr. 306/1968, in der Fassung
des Gesetzes BGBL. Nr. 480/1980 zu verstehen,
auf welchem sich ein Weingarten oder mehrere
Weingärten oder Teile von solchen befinden.
2. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der
Fassung des Gesetzes BGBL. Nr. 480/1980“ durch
die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Ge-
setz BGBL. I Nr. 136/2001“ ersetzt.

3. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Begriffe „Reben“ und „Rebschulen“ bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 1 lit. A und D der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, ABl. Nr. L 93 vom 18.04.1968 S. 15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/11/EG, ABl. Nr. L 053 vom 23.02.2002 S. 20, enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(2) Der Begriff „Weinjahr“ bestimmt sich nach der im Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, enthaltenen Begriffsbestimmung.

(3) Die Begriffe „Roden“, „Pflanzen“, „Pflanzungsrecht“, „Wiederbepflanzungsrecht“ und „Umveredelung“ bestimmen sich nach den im Art. 7 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, enthaltenen Begriffsbestimmungen.“

4. Im § 6 Abs. 2 Z 1 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

§ 5. (1) Die Begriffe "Reben" und "Rebschulen" bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 1 lit. a und d der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 93 vom 18. April 1968, Seite 15), in der Fassung der Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, Seite 48), enthaltenen Begriffsbestimmungen.

2) Die Begriffe "Keltertraubensorten", "Tafeltraubensorten", "Traubensorten für besondere Verwendungszwecke" und "Unterlagensorten" bestimmen sich nach den im Art. 2 Abs. 2 lit. a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 vom 9. August 1989, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmungen.

(3) Der Begriff "Wirtschaftsjahr" bestimmt sich nach der im Art. 1 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Begriffsbestimmung.

„d) aus der regionalen Reserve gewährte Pflanzungsrechte.“

5. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. e lautet:

„e) Art der Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben);“

6. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. g lautet:

„g) Rebsorten und Anpflanzjahr (gegebenenfalls geschätztes Alter) sowie bei Umveredelung das Jahr der Umveredelung;“

7. Im § 6 Abs. 2 Z 2 lit. j wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) Meldung einer vorgenommenen Pflanzung auf Grund eines aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechtes.“

8. § 6 Abs. 3 entfällt.

9. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Weinbautreibende haben dem Magistrat mittels Meldungsbogens die zur Führung des Rebflächenverzeichnisses erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 lit. i, j und k binnen einer Frist von vier Wochen ab Durchführung der Rodung, Wiederbepflanzung oder Pflanzung

e) Art der Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben, Trauben für besondere Verwendungszwecke, Unterlagsreben);

g) Rebsorten und Anpflanzjahr (gegebenenfalls geschätztes Alter);

(3) Weinbautreibende haben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis i genannten Angaben mit Stichtag Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Meldungsbogens zu melden.

(4) Weinbautreibende haben dem Magistrat mittels Meldungsbogens die zur Führung des Rebflächenverzeichnisses erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 lit. i und j binnen einer Frist von vier Wochen ab Durchführung der Rodung oder Wiederbepflanzung und alle übrigen Angaben gemäß

auf Grund eines aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechtes und alle übrigen Angaben gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Eintritt einer Änderung bekannt zu geben.“

10. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Grund dieses Gesetzes gemachte Angaben und Erhebungen dürfen nur für die in diesem Gesetz und im Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001, vorgesehenen Zwecke sowie zur Durchführung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, und anderer weinrechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union verwendet werden.“

11. § 8 lautet:

„(1) Das Nachpflanzen, Wiederbepflanzen und Pflanzen von Reben auf Grund eines aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechtes ist dem Weinbautreibenden nur innerhalb der Weinbaufluren gestattet. Im Fall des § 14a ist ihm das Pflanzen von Reben auch außerhalb der Weinbaufluren gestattet. Abgesehen von den genannten Fällen ist eine Pflanzung oder Neuanpflanzung verboten.

(2) Wenn Reben ausgefallen sind, darf der Weinbautreibende auf demselben Standort Reben klassifizierter Rebsorten pflanzen (Nachpflanzung).“

Abs. 2 binnen drei Monaten nach Eintritt einer Änderung bekanntzugeben.

(1) Auf Grund dieses Gesetzes gemachte Angaben und Erhebungen dürfen nur für die in diesem Gesetz, im Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994 vorgesehenen Zwecke sowie zur Durchführung der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer weinrechtlicher Bestimmungen der Europäischen Union verwendet werden.

(1) Die Nachpflanzung, Wiederbepflanzung und Neuanpflanzung von Reben ist dem Weinbautreibenden nur innerhalb der Weinbaufluren sowie nach Maßgabe dieses Abschnittes gestattet. Die Neuanpflanzung von Reben ist ihm, ausgenommen in den Fällen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 4 verboten.

(2) Wenn Reben ausgefallen sind, darf der Weinbautreibende auf demselben Standort Reben empfohlener und zugelassener Rebsorten anpflanzen (Nachpflanzung).

12. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rodet, steht, sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfaßt und er die Rodung dem Magistrat ordnungsgemäß (§ 6 Abs. 4) meldet, innerhalb seines Weinbaubetriebes ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(2) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 10 Abs. 1 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, erworben hat, steht innerhalb seines Weinbaubetriebes ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(3) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 10 Abs. 2 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, erworben hat, steht bis zum 31. Juli 2003 innerhalb seines Weinbaubetriebes ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG)

§ 10. (1) Dem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2), der eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rodet, steht, sofern die Rodung keine gesetzwidrigen Rebpflanzungen umfaßt und er die Rodung dem Magistrat ordnungsgemäß (§ 6 Abs. 4) meldet, ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Anhang V lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, zu.

(2) Dem Weinbautreibenden, der eine in seiner Bewirtschaftung stehende oder gestandene Fläche zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gerodet hat und die Rodung dem Magistrat bis längstens 31. Oktober 1995 unter Angabe der im Abs. 3 angeführten Daten meldet, steht ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne dieses Gesetzes zu.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 2 ist mit folgenden Daten zu versehen:

1. katastermäßige Bezeichnung der Rodungsfläche unter Anführung des Eigentümers;
2. genaues Ausmaß der Rodungsfläche;
3. Zeitpunkt der Durchführung der Rodung.

Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(4) Dem Eigentümer oder mit dessen Zustimmung auch dem Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche, der ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 10 Abs. 4 des Wiener Weinbaugesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, erworben hat, steht bis zum 31. Juli 2003 ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu.

(5) Das Gesamtausmaß der Fläche, welche für Wiederbepflanzungen nach Maßgabe des Abs. 4 in Anspruch genommen werden kann, darf 15 vH der Fläche der am 1. Januar 1995 im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Weingärten nicht übersteigen.

(6) Die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts ist nur in den Fällen des Art. 4 Abs. 4 lit. a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, und nur an einen Weinbautreibenden, der einen Weinbaubetrieb im Land Wien bewirtschaftet zulässig. Der Weinbautreibende, dem das Recht auf Wiederbepflanzung übertragen werden soll, hat die Übertragung dem Magistrat bis spätestens zum 31. Januar des Weinjahres, in dem die Wiederbepflanzung vorgenommen werden soll, anzuzeigen.

(4) Der Eigentümer oder mit dessen Zustimmung auch der Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche, welche am 1. Jänner 1995 unbestockt war und nicht gemäß Abs. 2 und 3 als gerodet gemeldet wurde, hat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

5) Das Gesamtausmaß der Fläche, welche für Wiederbepflanzung nach Maßgabe des Abs. 4 in Anspruch genommen werden kann, darf 15 vH der Fläche der am 1. Jänner 1995 im Rebflächenverzeichnis verzeichneten Weingärten nicht übersteigen.

(6) Das Recht auf Wiederbepflanzung darf abgesehen von dem im Art. 7 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Fall von einem Weinbaubetrieb dann ganz oder teilweise auf eine in Bewirtschaftung eines anderen Weinbaubetriebes stehende Fläche übertragen werden, wenn

1. der Weinbautreibende, der die Fläche, auf welcher das Recht auf Wiederbepflanzung übertragen werden soll, bewirtschaftet,

(7) Die Anzeige nach Abs. 6 hat zu umfassen:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht unter Anführung von Namen und Anschrift des Weinbautreibenden sowie Angaben bezüglich der Bewässerung;
2. Nachweise über die Erfüllung der im Art. 4 Abs. 4 lit. a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, angeführten Voraussetzungen;
3. die schriftliche Zustimmungserklärung des Weinbautreibenden gemäß Z 1 zur Rechtsübertragung;
4. die katastermäßige Bezeichnung der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen, innerhalb der Weinbauflur gelegenen Liegenschaft sowie das Ausmaß der Anpflanzungsfläche und Angaben bezüglich der Bewässerung;
5. das Datum der beabsichtigten Wiederbepflanzung;
6. die Angabe der anzupflanzenden Rebsorten.

(8) Der Magistrat hat binnen einer Frist von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige im Fall

die Übertragung dem Magistrat bis spätestens zum 31. Jänner des Wirtschaftsjahres, in dem die Wiederbepflanzung vorgenommen werden soll, anzeigt;

2. die nach Z 1 zu erstattende Anzeige die im Abs. 7 genannten Angaben enthält und
3. die beabsichtigte Wiederbepflanzung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(7) Die Anzeige nach Abs. 6 Z 1 hat zu umfassen:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht unter Anführung von Name und Anschrift des Weinbautreibenden;
2. die schriftliche Zustimmungserklärung des Weinbautreibenden gemäß Z 1 zur Rechtsübertragung;
3. die katastermäßige Bezeichnung der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen Liegenschaft sowie das Ausmaß der Anpflanzungsfläche;
4. das Datum der beabsichtigten Wiederbepflanzung;
5. die Angabe der zur Wiederbepflanzung vorgesehenen Sorte(n).

der Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 6 und 7 oder wenn die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von nicht bewässerten auf bewässerte Flächen zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Land Wien führen würde, die Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung zu untersagen.

(9) Wiederbepflanzungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 sind vor dem Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben.“

13. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Regionale Reserve

§ 10a. (1) Beim Magistrat ist eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten einzurichten.

(2) Der regionalen Reserve werden folgende Pflanzungsrechte zugeführt:

1. Wiederbepflanzungsrechte gemäß § 10 Abs. 1 und 2, die nicht vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt wurden (§ 10 Abs. 9);
2. Wiederbepflanzungsrechte gemäß § 10 Abs. 3 und 4, die nicht bis zum 31. Juli 2003 ausgeübt wurden;
3. Wiederbepflanzungsrechte, die von ihren Inhabern der regionalen Reserve abgetreten wurden (Abs. 3);
4. die nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, neu geschaffenen Pflanzungsrechte, welche dem Land Wien zu-

stehen;

5. aus der regionalen Reserve gewährte Pflanzungsrechte, die nicht gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres ausgeübt wurden.

(3) Dem Inhaber eines Wiederbepflanzungsrechtes steht es frei, mit einer schriftlichen Erklärung beim Magistrat das Wiederbepflanzungsrecht der regionalen Reserve abzutreten.

(4) Der Magistrat darf ein Pflanzungsrecht aus der regionalen Reserve nur einem Weinbautreibenden oder einem Eigentümer oder Pächter einer innerhalb einer Weinbauflur gelegenen Fläche gewähren.

(5) Die Beanspruchung eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve ist dem Magistrat spätestens acht Wochen vor dem Datum der beabsichtigten Pflanzung anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Unterlagen zu umfassen:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welcher das Pflanzungsrecht aus der Reserve ausgeübt werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die Angabe des Flächenausmaßes der Pflanzung, wobei dieses 10 ha nicht übersteigen darf;
3. die Angabe der anzupflanzenden Rebsorten;
4. das Datum der beabsichtigten Pflanzung;
5. den Nachweis, dass keine Wiederbepflanzungsrechte gemäß § 10 Abs. 1 bis 4 vorliegen oder diese für das Flächenausmaß

der beabsichtigten Pflanzung nicht ausreichen;

6. den Nachweis, dass entweder noch kein Pflanzungsrecht aus der Reserve gemäß Abs. 4 gewährt wurde oder das gewährte Pflanzungsrecht das in Z 2 mit 10 ha festgelegte Flächenausmaß noch nicht ausgeschöpft.

(6) Der Magistrat hat binnen einer Frist von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 oder wenn die beabsichtigte Pflanzung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, die Gewährung des Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve zu untersagen.

(7) Die Übertragung von aus der regionalen Reserve gewährten Pflanzungsrechten ist verboten.

(8) Sollte die Nachfrage nach Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve das Angebot übersteigen, kann der Magistrat die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve mit Verordnung näher regeln. Dabei sind das Alter des Weinbautreibenden, die Größe seines Weinbaubetriebes und seine Ausbildung zu berücksichtigen.

(9) Ein aus der regionalen Reserve gewährtes Pflanzungsrecht ist bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres auszuüben."

14. § 11 samt Überschrift lautet:

**„Anlagen zum Anbau von als Unterlagsreben
dienenden Mutterreben**

Schnittweingärten

§ 11. (1) Die Errichtung einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Die §§ 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Dem Magistrat sind die Errichtung sowie die Auflassung einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben binnen vier Wochen ab Durchführung dieser Maßnahmen mittels Meldungsbogens zu melden.

(3) Wenn der Verwendungszweck als Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben weggefallen ist, ist die Anlage bis zum Ende des laufenden Weinjahres zu roden.

(4) Das Umwandeln einer Anlage zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben in einen Ertragsweingarten (§ 2 Abs. 1) gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes."

15. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Die Anlage von Rebschulen ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Die §§ 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Dem Magistrat sind die Anlage sowie die Auflassung einer Rebschule binnen vier Wochen ab Durchführung dieser Maßnahmen mittels Meldungsbogens zu melden.

§ 11. (1) Der Magistrat hat für die Anlage eines Schnittweingartens (§ 2 Abs. 1) auf Antrag eines Weinbautreibenden mit Bescheid eine Ausnahme vom Neuanpflanzungsverbot gemäß § 8 Abs. 1 zu genehmigen.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch die Anlage des Schnittweingartens beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die planliche Darstellung der Neuanpflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes;
3. die Angabe der anzupflanzenden Sorten.

(3) Das Umwandeln von Schnittweingärten in Ertragsweingärten gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 12. (1) Die Anlage von Rebschulen ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig. Die §§ 8 und 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Dem Magistrat sind der Bestand von Rebschulen binnen vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Anlage sowie die Auflassung von Rebschulen binnen vier Wochen ab Durchführung dieser Maßnahme mittels Meldungsbogens zu melden.

(3) Das Umwandeln einer Rebschule in einen Ertragsweingarten (§ 2 Abs. 1) gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.“

16. Im § 13 wird die Zitierung „Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 59)“ durch die Zitierung „§§ 10 und 11 des Weingesetzes 1999, BGBl. Nr. 141, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001,“ ersetzt.

17. § 14 lautet:

„(1) Der Magistrat hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer mit Verordnung die Kelter- und Tafeltraubensorten, die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertiges Traubenmaterial hervorzubringen nach Namen mit etwaigen synonymen Bezeichnungen und der Traubenfarbe zu klassifizieren.

(2) Der Weinbautreibende oder Bewirtschafter darf - ausgenommen im Fall des § 14a - nur mittels Verordnung gemäß Abs. 1 klassifizierte Rebsorten pflanzen.

(3) Das Umwandeln von Rebschulen in Schnitt- oder Ertragsweingärten (§ 2 Abs. 1) gilt als Neuanpflanzung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 13. Alle in den Weinbaufluren gelegenen Flächen, welche zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 59), in der jeweils geltenden Fassung, geeignet.

(1) Der Magistrat hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer mit Verordnung eine Klassifizierung der Kelter- und Tafeltraubensorten in empfohlene, zugelassene sowie vorübergehend zugelassene Rebsorten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 232 vom 9. August 1989, Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen.

(2) Der Weinbautreibende oder Bewirtschafter darf nur empfohlene oder zugelassene Rebsorten anpflanzen. Zur Ausübung eines Rechtes auf Wiederbepflanzung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 darf der Weinbautreibende darüber hinaus nur Rebsorten verwenden, die derselben Verwendungskategorie angehören, wie die Rebsorten der gerodeten Weingartenfläche, auf die sich das Recht auf Wiederbepflanzung bezieht.

18. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Pflanzungen zu Versuchszwecken

§ 14a. (1) Der Magistrat hat auf Antrag eines Weinbautreibenden für die nachfolgend genannten Zwecke mit Bescheid ein Neuanpflanzungsrecht gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 S. 1, zu erteilen und das Pflanzen von Rebsorten, welche nicht in einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 angeführt sind, zuzulassen:

1. Prüfung der Anbaueignung einer bisher nicht klassifizierten Rebsorte;
2. wissenschaftliche Untersuchungen;
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
4. Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

1. die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaft, welche durch die Pflanzung zu Versuchszwecken beansprucht werden soll, unter Anführung des Eigentümers;
2. die planliche Darstellung der Pflanzung sowie die Angabe ihres Flächenausmaßes;
3. die Angabe der anzupflanzenden Rebsorten;
4. den Versuchszweck.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der Versuchszweck erreicht werden kann und sicherstellt, dass kein Vermehrungsgut an Unbefugte

weitergegeben wird.

(5) Soweit es die Sicherstellung der Anforderungen nach Abs. 4 erfordert, ist die Genehmigung an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(6) Nach Abschluss des Versuches sind die Pflanzungen innerhalb von zwei Monaten zu roden."

19. Im § 16 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 37 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994" durch die Zitierung „§ 51 des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001" ersetzt.

20. § 17 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Die Erstattung der Angaben gemäß §§ 6, 11 Abs. 2 oder 12 Abs 2 unterlässt;"

21. § 17 Abs. 2 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. Pflanzungen entgegen den §§ 8 bis 10, 14 sowie 14a vornimmt oder solche Rebpfanzungen bewirtschaftet;
2. eine Liegenschaft entgegen § 8 Abs. 2 nachpflanzt oder weinbaulich nutzt,
3. Rodungen gemäß § 14a Abs. 5 oder Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt"

22. Im § 17 Abs. 5 wird die Wortfolge „Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, Seite 1)" durch die Wortfolge „Verordnung (EG)

(3) Zu Erhebungen im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz sind auch Bundeskellereiinspektoren (§ 37 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 664/1994) ermächtigt.

1. die Erstattung der Angaben gemäß § 6 oder § 12 Abs. 2 unterlässt;

1. Anpflanzungen entgegen den §§ 8 bis 11 sowie 14 vornimmt oder solche Rebpfanzungen bewirtschaftet;
2. eine Liegenschaft entgegen § 8 Abs. 2 nach pflanzt oder weinbaulich nutzt;
3. Schnittweingärten oder Rebschulen entgegen § 11 oder § 12 umwandelt.

(5) Unbeschadet einer Bestrafung nach Abs. 2 ist vom Magistrat demjenigen, der eine gesetzwidrige Rebpfanzung (Abschnitte 3 und 5 bzw. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-

Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisa- tion für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, tion für Wein, ABl. Nr. L 179 vom 14.07.1999 Seite 1), in der jeweils geltenden Fassung) vor- S. 1," ersetzt. genommen hat, unter Festsetzung einer angemesse- nen Frist aufzutragen, diese Rebpflanzung zu ro- den.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.